

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung		Drucksachen-Nr. 667/2001			
Beschlussvorlage				☒	Öffentlich
				☐	Nicht öffentlich
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)		
Hauptausschuss		30.10.2001	Beratung		
Rat		03.11.2001	Entscheidung		

Tagesordnungspunkt

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Änderung eines verkaufsoffenen Sonntages im Ortsteil Refrath

Beschlussvorschlag

Die erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2001 wird in der Fassung der Anlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Nach einer am 07.07.1999 in Kraft getretenen Änderung der Zuständigkeitsordnung zu den §§ 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes sind die Gemeinden in der Lage, vier verkaufsoffene Sonntage und sechs lange Kaufabende an Werktagen bis 21.00 Uhr freizugeben.

In der Sitzung des Rates am 05.04.2001 wurde auf Grund des der Verwaltung vorliegenden abgestimmten Vorschlages der Interessengemeinschaften des Handels die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2001 beschlossen.

Für den Ortsteil Refrath wurde u. a. ein verkaufsoffener Sonntag für den 18. November beschlossen. Da nunmehr zwischen den einzelnen Interessengemeinschaften besprochen wurde, einen gemeinsamen verkaufsoffenen Sonntag in Verbindung mit einem Martinsmarkt durchzuführen und hierfür eine gemeinsame Werbung vorzunehmen, soll der für den 18. November vorgesehene verkaufsoffene Sonntag in Refrath in Anlehnung an die Ortsteile Bensberg und Stadtmitte auf den 11. November verlegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen hiergegen keine Bedenken.

1. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.04.2001 wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 Punkt 3.3 entfällt.

Unter § 1 Abs. 1 wird unter Ziffer 3 neu eingeführt:

3.4 am 11. November 2001

§ 2

Diese 1. Änderungsverordnung tritt einen Tag nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft und tritt mit Ablauf des 3.12.2001 außer Kraft.